



Individuelle Prämienverbilligung und Obligatoriumskontrolle

Hintergrundbericht im Jahr 2025

ALLGEMEINES

Drei wichtige Aufträge des Bundes an die Kantone

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) weist den Kantonen die Aufgabe zu, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Prämienverbilligung zu gewähren. Zudem müssen die Kantone für die Einhaltung der Versicherungspflichten sorgen. Mit der Übernahme ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheines ist eine weitere Aufgabe vom Bund an die Kantone delegiert worden.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Anspruch auf IPV haben Personen, deren Reineinkommen gemäss direkter Bundessteuer, erhöht um einen Anteil des Vermögens, einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Vom Vermögen wird ein gesetzlich bestimmter Freibetrag abgezogen. Verbilligt werden die festgelegten Richtprämien, wobei die berechtigten Personen einen vom Kantonsrat bestimmten Selbstbehalt (Jahr 2025: 11%) selber zu tragen haben.

Berechnungsbeispiel (Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern)

Reinvermögen	Fr.	90'000
Freibetrag	Fr.	80'000
Anrechenbares Vermögen	Fr.	10'000
Davon 1/10	Fr.	1'000
Reineinkommen gemäss Bundessteuer	Fr.	70'000
Anrechenbares Einkommen	Fr.	71'000
Davon 11% Selbstbehalt	Fr.	7'810
Richtprämien*:		
2 x Erwachsene à Fr. 5'367.60	Fr.	10'735.20
2 x Kinder à Fr. 1'231.20	Fr.	2'462.40
Total Richtprämien	Fr.	13'197.60
Prämienverbilligung		Fr. 5'387.60

* Die Richtprämien entsprechen 90% der Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Die Prämienverbilligung wird immer an die Krankenkassen ausbezahlt. Diese berücksichtigen die IPV dann direkt auf der Prämienrechnung.

FRAGEN UND ANTWORTEN

Wer gilt «automatisch» als angemeldet?

Personen, welche im Vorjahr im Kanton Schwyz Prämienvverbilligung erhalten haben, gelten von Amtes wegen für das Folgejahr als angemeldet. Sie erhalten von der SVA Schwyz jeweils eine Anmeldebestätigung.

Allfällige Abweichungen bzw. Änderungen gegenüber der Anmeldebestätigung, sind der SVA Schwyz schriftlich zu melden.

Wer erhält von Amtes wegen ein Anmeldeformular?

Steuerpflichtige, welche auf Grund der bekannten Steuerdaten allenfalls Anspruch auf eine Prämienvverbilligung haben und im Vorjahr keinen Anspruch auf Prämienvverbilligung hatten, erhalten von der SVA Schwyz direkt ein Anmeldeformular und das Merkblatt zugestellt.

Wer muss selber ein Anmeldeformular bestellen?

Alle anderen Personen können bei der SVA Schwyz kostenlos Anmeldeformulare und Merkblätter beziehen.

Sämtliche Informationen sowie die Möglichkeit zur digitalen Anmeldung finden Sie unter www.sva-sz.ch/IPV.

Bis wann muss die Anmeldung bei der SVA Schwyz sein?

Wer den Anspruch auf Prämienvverbilligung geltend machen will, muss die Anmeldung bis spätestens am 31. Dezember vom Anspruchsjahr einreichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche kann nicht mehr eingetreten werden.

Wer muss keine Anmeldung ausfüllen?

Vorjahresbezüger, welche automatisch als angemeldet gelten. Sowie Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten, müssen keine Anmeldung ausfüllen. Diese haben automatisch Anspruch auf Prämienvverbilligung.

Durch die Medien, im Amtsblatt sowie auf der Webseite der SVA Schwyz wird die Bevölkerung auf die Prämienvverbilligung aufmerksam gemacht.

GESETZLICHES

Ausstehende Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen

Gemäss Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) haben die Kantone 85% der ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheins zu übernehmen.

Die Krankenkassen müssen der SVA Schwyz bis am 31. März die im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine melden. Die Revisionsstellen der Krankenkassen prüfen die geltend gemachten Forderungen. Im Kanton Schwyz tragen die Gemeinden die Kosten der Verlustscheine ihrer Einwohner. Als zuständige Gemeinde gilt diejenige, in welcher der Verlustschein oder der gleichwertige Rechtstitel ausgestellt wurde.

Kontrolle der Versicherungspflicht

Jede in der Schweiz wohnhafte und/oder erwerbstätige Person hat sich gegen die Folgen von Krankheit bei einer in der Schweiz anerkannten Krankenkasse zu versichern. Im Auftrag der SVA Schwyz kontrollieren die Einwohnerämter der Gemeinden, ob eine zuziehende Person gemäss dem Bundesgesetz versichert ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können versicherungspflichtige Personen vom KVG-Obligatorium befreit werden.

Kontaktieren Sie uns:

SVA Schwyz
Bruno Bürgler, Geschäftsfeldleiter Übertragene Aufgaben
Rubiswilstrasse 8 / Postfach
6431 Schwyz
041 819 04 54
bruno.buergler@sva-sz.ch
www.sva-sz.ch

JAHR 2025 – ZAHLEN UND FAKTEN

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Richtprämien Kanton Schwyz pro Jahr (in Franken)

Erwachsene	5'367.60
Junge Erwachsene (18. – 25. Altersjahr)	3'952.80
Kinder	1'231.20

Es werden die tatsächlich geschuldeten Prämien, maximal aber die Richtprämien verbilligt. Die Richtprämien entsprechen 90 % der Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung). Sie definieren sich aus der Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.

Gesamtausgaben (in Franken)

94'209'139.35

Vorjahr	89'021'494.25
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 5.8 %

Finanzierung

Anteil Bund	65'501'216	(69.53 %)
Vorjahr:	61'683'519	(69.29 %)
Anteil Kanton	28'707'923.35	(30.47 %)
Vorjahr:	16'402'785.15	(18.43 %)
Anteil Gemeinden	0	(0.00 %)
Vorjahr:	10'935'190.10	(12.28 %)

Gemäss Art. 66 KVG erhalten die Kantone vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7.5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Den durch den Bund nicht gedeckten Betrag wurde bis Ende 2024 durch den Kanton zu 60 % und die Gemeinden zu 40 % getragen. Seit 2025 wird den durch den Bund nicht gedeckten Betrag vollumfänglich durch den Kanton getragen.

Anzahl begünstigte Personen

41'248

Vorjahr	40'093
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 2.88 %

24.70 % der Wohnbevölkerung des Kantons Schwyz erhielten im Jahr 2025 eine Prämienverbilligung (Vorjahr: 24.19 %).

Ausstehende Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen (Verlustscheine)

Anerkannte Forderungen der Krankenkassen (in Franken)	3'248'039
Vorjahr	3'063'715

Davon 85 % Kostenübernahme durch die Gemeinden	2'760'833
Vorjahr	2'604'158

Abzüglich Rückzahlung durch Bewirtschaftung der Verlustscheine	246'344
Vorjahr	212'454

Zuzüglich Korrekturen aus der Vorjahresabrechnung	0
Vorjahr	0

Total zu Lasten der Gemeinden	2'514'489
Vorjahr	2'391'704

Im Kanton Schwyz tragen die Gemeinden die Kosten für ausstehende Prämien ihrer Einwohner. Als zuständige Gemeinde gilt diejenige, in welcher der Verlustschein oder der gleichwertige Rechtstitel ausgestellt wurde.

Kontrolle der Versicherungspflicht

Eingereichte Befreiungsgesuche + Prüfung G-Bewilligungen	353
Vorjahr	421

Davon bewilligte Gesuche	193
Vorjahr	193

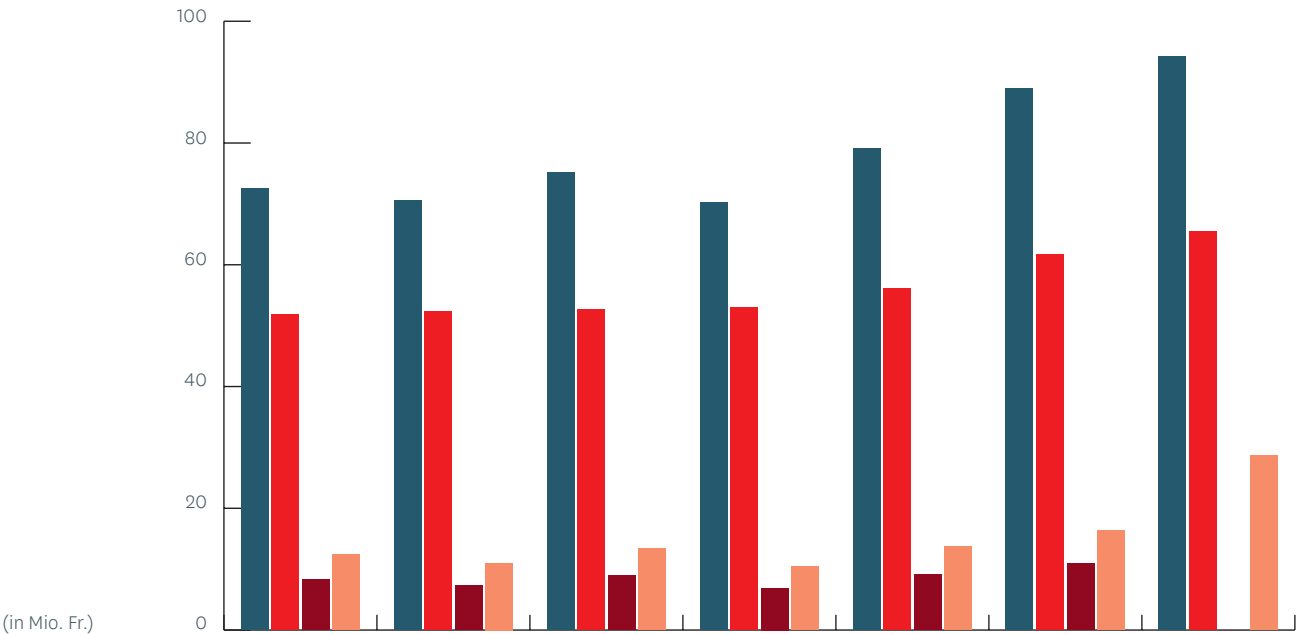
Davon abgewiesene Gesuche	20
Vorjahr	28

Durchführungskosten

Der Kanton trägt die vollen Durchführungskosten für die Abwicklung der Prämienverbilligung, der Kontrolle des Versicherungsobligatoriums und der ausstehenden Prämien.

Durchführungskosten (in Franken)	1'491'975
Vorjahr	1'306'439

PRÄMIENVERBILLIGUNG: AUSBEZAHLTE LEISTUNGEN SEIT 2019



Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Totalauszahlung	72'534'250	70'619'856	75'108'795	70'264'192	79'053'274	89'021'494	94'209'139
Beitrag Bund	51'889'977	52'268'780	52'687'194	52'981'785	56'160'408	61'683'519	65'501'216
Beitrag Gemeinden	8'257'709	7'340'430	8'968'640	6'912'963	9'157'146	10'935'190	0.00
Beitrag Kanton	12'386'564	11'010'646	13'452'961	10'369'444	13'735'719	16'402'785	28'707'923

ÜBERNAHME VON VERLUSTSCHEINEN NACH GEMEINDEN

Gemeinde	2022 (Verlustscheine 2021 in Franken)	2023 (Verlustscheine 2022 in Franken)	2024 (Verlustscheine 2023 in Franken)	2025 (Verlustscheine 2024 in Franken)
Schwyz	271'360.55	197'758.70	178'526.55	208'568.00
Arth	184'711.80	251'486.00	226'364.85	187'688.50
Ingenbohl	167'289.15	140'964.50	128'720.10	205'378.20
Muotathal	12'425.15	21'856.70	15'322.05	13'340.50
Steinen	38'561.30	19'256.90	26'566.20	9'517.85
Sattel	25'454.30	27'460.90	7'527.65	31'792.95
Rothenthurm	36'852.60	40'624.65	36'402.35	39'430.75
Oberiberg	20'722.10	27'956.25	7'808.35	10'887.35
Unteriberg	22'656.30	23'677.65	43'459.85	16'467.35
Lauerz	21'107.55	10'508.75	10'418.00	2'812.25
Steinerberg	2'365.85	2'453.25	-743.05	3'540.00
Morschach	30'388.90	22'890.30	12'071.90	18'805.90
Alpthal	19'937.95	6'124.20	1'495.00	2'368.60
Illgau	666.95	-206.85	0.00	8'817.15
Riemenstalden	0.00	0.00	0.00	-4'646.10
Gersau	53'930.20	51'349.95	49'220.25	28'609.05
Lachen	137'907.60	111'173.25	85'983.85	102'284.50
Altendorf	60'472.65	52'784.85	59'836.30	91'642.85
Galgenen	137'297.05	92'111.80	128'900.10	117'122.30
Vorderthal	17'821.35	18'662.15	14'014.60	8'879.40
Innerthal	0.00	-947.20	0.00	0.00
Schübelbach	332'727.10	287'551.65	426'467.75	407'216.20
Tuggen	53'836.85	12'600.75	15'299.15	28'155.70
Wangen	55'800.95	130'335.05	108'783.10	132'603.65
Reichenburg	119'460.40	114'310.45	163'768.25	130'626.25
Einsiedeln	248'855.60	211'985.55	269'675.20	253'383.75
Küssnacht	151'060.10	123'667.35	65'776.15	120'292.95
Wollerau	71'938.85	78'576.70	108'020.15	95'165.60
Freienbach	164'409.65	175'177.75	151'996.25	211'354.80
Feusisberg	29'527.55	46'702.60	50'023.45	32'383.15
TOTAL	2'489'546.35	2'298'854.55	2'391'704.35	2'514'489.40

Kontakt

SVA Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach
6431 Schwyz
041 819 04 25
info@sva-sz.ch
www.sva-sz.ch